

# **Geschäftsordnung**

## **für das Landeskoordinierungsgremium**

**Das Landeskoordinierungsgremium für katholische Tageseinrichtungen für Kinder erhält seinen Auftrag durch die Freisinger Bischofskonferenz. Sein Ziel ist es, die Meinungen und Positionen, die in den einzelnen (Erz-)Diözesen vertreten werden entgegenzunehmen und zu bündeln, um eine möglichst hohe Einheitlichkeit der Positionen im gesamten katholischen Bereich herzustellen.**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Beschäftigung mit allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (u.a. Kindergärten, Horte, Krippen, Tagespflege) in Bayern betreffen.
- (2) Beratung, Begleitung und Prüfung der Entwicklungen auf fachlicher und politischer Ebene.
- (3) Beratung und Erarbeitung von diesbezüglichen Positionen.
- (4) Das Landeskoordinierungsgremium erarbeitet Beschlussvorlagen bzw. Leitlinien und bietet der Freisinger Bischofskonferenz damit eine gezielte Entscheidungsgrundlage.
- (5) Das Landeskoordinierungsgremium nimmt Anregungen, Anfragen und Vorschläge aus den (Erz-)Diözesen, aus dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V. und dem Bayerischen Landesverband kath. Tageseinrichtungen für Kinder e.V. entgegen.
- (6) Das Landeskoordinierungsgremium arbeitet
  - der Freisinger Bischofskonferenz,
  - dem Vorstand des Bayerischen Landesverbandes kath. Tageseinrichtungen für Kinder e.V.,
  - der Konferenz der Generalvikare,
  - der Konferenz der Finanzdirektoren,
  - dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V. und
  - den Diözesancaritasverbänden bzw. den einzelnen (Erz-)Diözesen zu.

### **§ 2 Mitglieder**

Das Landeskoordinierungsgremium setzt sich zusammen aus:

- (1) der/dem Beauftragten der Bayerischen Bischofskonferenz,
- (2) dem Landescaritasdirektor,
- (3) der/dem Vertreter/in des Bayerischen Landesverbandes kath. Tageseinrichtungen für Kinder e.V.,
- (4) dem Leiter des katholischen Büros,
- (5) Zwei Mitgliedern aus jeder (Erz-)Diözese, die Entscheidungsträger sind.
  - a) aus den Diözesancaritasverbänden:  
In der Regel ist der jeweilige Diözesancaritasdirektor Mitglied der Landeskommision.
  - b) aus den (Erz-)Bischöflichen Ordinariaten:  
Mitglied ist ein Vertreter, der von der Bistumsleitung bestimmt wird und legitimiert ist, für seine (Erz-)Diözese zu sprechen.
- (6) Das Landeskoordinierungsgremium hat das Recht, zu seinen Sitzungen Experten und Gäste hinzuzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

- (1) Den Vorsitz im Landeskoordinierungsgremium führt der/die Beauftragte der Freisinger Bischofskonferenz.
- (2) Im Fall der Verhinderung übernimmt der Landescaritasdirektor in Vertretung den Vorsitz.

### **§ 4 Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Die Geschäftsstelle des Bayerischen Landesverbandes kath. Tageseinrichtungen für Kinder e.V. führt die Geschäfte des Landeskoordinierungsgremiums.
- (2) Das Landeskoordinierungsgremium trifft sich in der Regel zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger.
- (3) Die Mitglieder des Landeskoordinierungsgremiums sind von der/dem Beauftragten der Freisinger Bischofskonferenz schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.
- (4) Die Mitglieder können Vorschläge in die jeweilige Tagesordnung einbringen. Diese müssen der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung in schriftlicher Form vorliegen
- (5) Die Mitglieder des Landeskoordinierungsgremiums erhalten Positionsentwürfe so rechtzeitig, dass sie sich ausreichend informieren und eine entsprechende Meinungsbildung herbeiführen können.

### **§ 5 Abstimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Landeskoordinierungsgremiums legen die Verfahrensweise über die Abstimmungsmodalitäten fest.
- (2) Das Landeskoordinierungsgremium tritt in der Regel nicht mit seinen Positionen an die Öffentlichkeit.
- (3) Bei einer Beschlussvorlage nach § 1 (4) ist das Abstimmungsverhältnis des Landeskoordinierungsgremiums darzulegen.

### **§ 6 Protokoll**

- (1) Über die Ergebnisse des Landeskoordinierungsgremiums ist ein Protokoll durch die Geschäftsstelle bzw. durch einen durch die Geschäftsstelle zu benennenden Protokollführer zu erstellen.

### **§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Freisinger Bischofskonferenz hat in Ihrer Sitzung am 22./23.03.2006 dieser Geschäftsordnung einstimmig zugestimmt. Damit ist diese in Kraft gesetzt.